

AMTSBLATT

Amtliches Organ des Landratsamtes und Landkreises Main-Spessart

1Z 20 532 B



Nr. 13

14.05.2020

47. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

Gesundheits- und Veterinärwesen Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes und der Bienenseuchen-Verordnung;

Allgemeinverfügung zur Festlegung einer Sperrzone
zum Schutz gegen die Amerikanischen Faulbrut
bei Bienen.....S.115

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes und der Bienenseuchen-Verordnung; Allgemeinverfügung zur Festlegung einer Sperrzone zum Schutz gegen die Amerikanischen Faulbrut bei Bienen 42-565

Nach amtlicher Feststellung der Amerikanischen Faulbrut erlässt das Landratsamt Main-Spessart am 14.05.2020 folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Fläche im Radius von drei Kilometern um den Ausbruchsort auf der Gemarkung der Gemeinde Karbach (entsprechend der beigefügten grafischen Darstellung in Anlage) werden zum Sperrbezirk erklärt.
2. Alle Besitzer von Bienenvölkern, deren Standorte im Sperrgebiet liegen, haben dies unverzüglich dem Landratsamt Main-Spessart, Veterinäramt, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt, Tel. 09353/793-1814, E-Mail: vetamt@lramsp.de, anzuzeigen.
3. Die Anordnungen unter Ziffer 1. und 2. werden für sofort vollziehbar erklärt.
4. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Main-Spessart als öffentlich bekanntgegeben.

Hinweis:

Für den Sperrbezirk gilt laut Bienenseuchen-Verordnung folgendes:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf die Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
2. Der Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen oder sein Vertreter ist verpflichtet, zur Durchführung der Untersuchung die erforderliche Hilfe zu leisten.
3. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
4. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benützte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
5. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
6. Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist und auf Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderlichen Einrichtungen zur Entseuchung des Wachses verfügen und unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden.
7. Von Bienen nicht mehr besetzte Bienenwohnungen sind stets bienendicht verschlossen zu halten.

Gründe:

I.

Laut Befund/Gutachten des Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit vom 13.05.2020 wurde in einem Bienenbestand in der Gemarkung der Gemeinde Karbach der Erreger der Amerikanischen Faulbrut nachgewiesen. Um die weitere Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut zu unterbinden, veranlasste das Veterinäramt des Landratsamtes Main-Spessart, vorstehende Allgemeinverfügung zu erlassen.

II.

Das Landratsamt Main-Spessart ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig gemäß Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (GDVG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Der Erlass dieser Allgemeinverfügung beruht auf § 10 Abs. 1 der Bienenseuchen-Verordnung. Danach hat die zuständige Behörde das Gebiet in einem Umkreis von mindestens einem Kilometer um den Bienenstand zum Sperrbezirk zu erklären, wenn in einem Bienenstand der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt worden ist. Aus fachlicher Sicht soll eine Untersuchung der Bienenvölker in einem Umkreis von mindestens zwei Kilometern erfolgen. Ein solcher Radius würde jedoch zu einer Zerteilung des Ortes Birkenfeld führen. Aufgrund dieser örtlichen Gegebenheit wurde der festzusetzende Radius des Sperrbezirks auf drei Kilometer vergrößert. Nur so ist sicherzustellen, dass sämtliche Bienenvölker im Ortszusammenhang Birkenfelds untersucht werden und eine Verbreitung der Seuche ausgeschlossen werden kann. Das beschriebene Gebiet musste demnach zum Sperrbezirk erklärt werden.

Die unter Ziffer 2. getroffene Anordnung ist geeignet, erforderlich und angemessen um sicherzustellen, dass auch Bienenvölker untersucht werden können, die von ihrem Eigentümer nicht entsprechend § 1 a der Bienenseuchen-Verordnung bei der zuständigen Behörde angemeldet wurden bzw. um auch Wanderbienenstände erfassen und untersuchen zu können.

Die für den Sperrbezirk geltenden Schutzmaßnahmen ergeben sich aus den §§4, 5 b und 6 i.V.m. § 11 Abs. 1 Nrn. 1 - 4 und Abs. 2 der Bienenseuchen-Verordnung. Die sofortige Vollziehung der Schutzmaßnahmen war gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) anzuordnen. Es liegt im überragenden öffentlichen Interesse die Maßnahmen mit sofortiger Wirksamkeit umzusetzen, um eine Weiterverbreitung der Seuche zu verhindern.

Ein Rechtsbehelf gegen diese Anordnung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung).

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 13 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

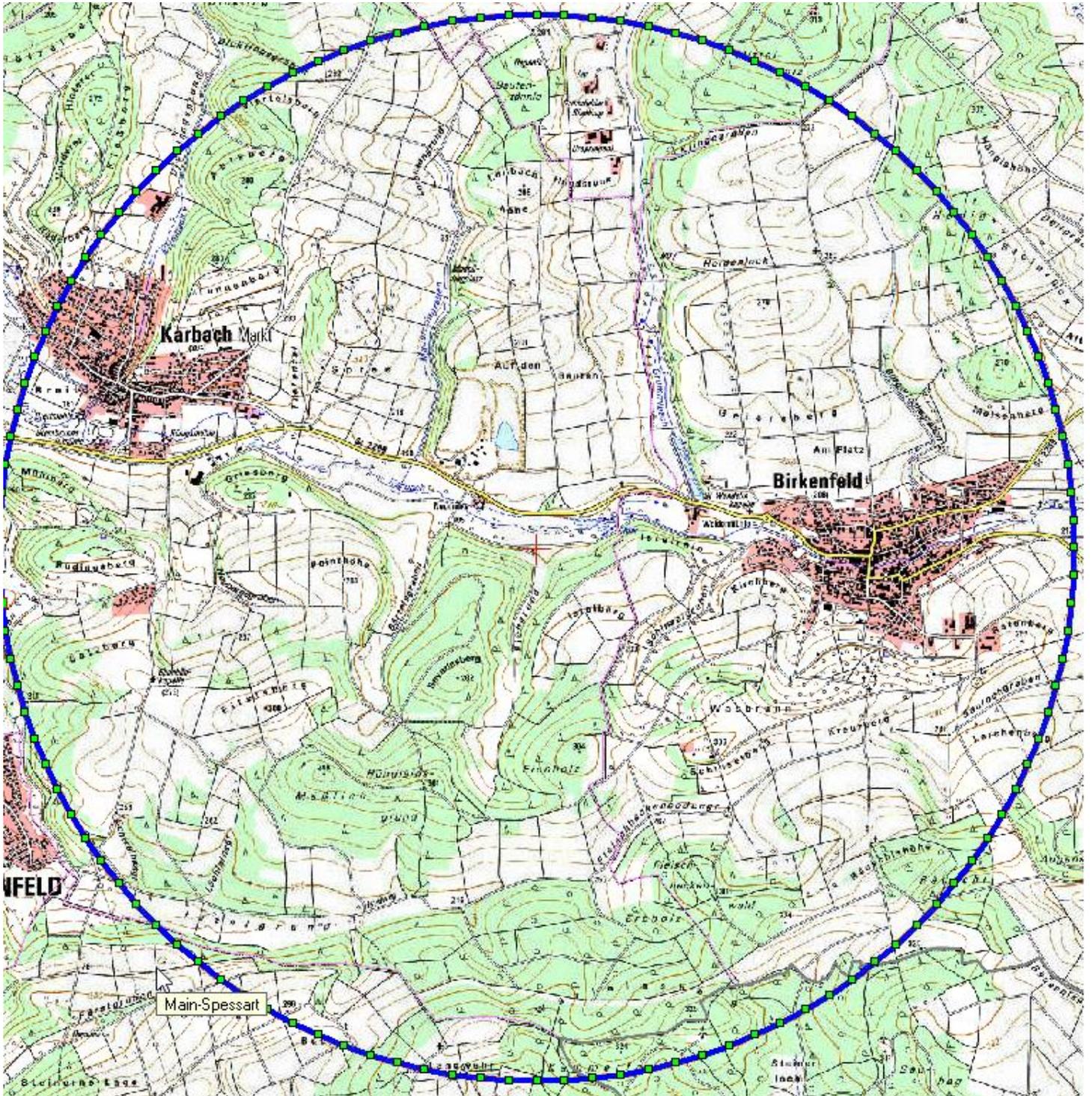
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Karlstadt, den 14.05.2020
Landratsamt Main-Spessart

gez.

Schulze

Anlage „Graphische Darstellung Sperrbezirk“:



Landkreis Main-Spessart: S i t t e r , Landrätin

rausgegeben vom Landkreis Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt, Telefon 09353/793-1113. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf - in der Regel zweiwöchentlich.
Bestellungen richten Sie bitte an das Landratsamt Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt.